

B. Darstellung von Thumbnails durch Suchmaschinen

Während sich die *Google* Buchsuche – gerade in Deutschland – noch nicht endgültig bei den Suchmaschinennutzern durchgesetzt hat, ist die Bildersuche längst ein „Erfolgsmodell“. Schon lange konzentrieren sich Betreiber von Internetsuchmaschinen nicht mehr nur auf ihre Kernfunktion der Suche nach Webseiten, sondern erweitern ihre Angebote durch zahlreiche spezielle Suchfunktionen. Eine dieser technischen Neuerungen der letzten Jahre, die zu einer erheblichen Modifikation des Geschäftsmodells „Internetsuchmaschine“ geführt hat und erhebliche urheberrechtliche Probleme in sich birgt, ist die Erweiterung von Suchmaschinenangeboten um Bildersuchfunktionen und die damit einhergehende Erstellung, Speicherung und Anzeige sogenannter *Thumbnails*.⁴⁵⁸ Während bei der „klassischen“ Suche nach Internetseiten gewöhnlich innerhalb der Suchtrefferliste eine auszugswise Darstellung einzelner Textfragmente der verlinkten Website ohne eigenständigen Werkcharakter⁴⁵⁹ genügt, um dem Nutzer einen Eindruck von deren Inhalt und ihrer Relevanz für seine Suchanfrage zu vermitteln, erscheint es bei der Bildersuche notwendig, aufgefundene Bilder komplett – wenn auch nicht notwendigerweise in voller Qualität und Größe – darzustellen, um dem Nutzer eine Möglichkeit zu geben, über deren Relevanz für seine Suchanfrage zu entscheiden. Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Implementierung einer Bildersuche in Suchmaschinen sind dabei in jüngerer Zeit mehrfach im juristischen Schrifttum erörtert worden. Insbesondere die Dienste des Marktführers *Google*,⁴⁶⁰ der damit wirbt, die umfassendste Bildsuche im Internet zu ermöglichen,⁴⁶¹

458 Die Bezeichnung *Thumbnail* resultiert aus der etwa daumennagelgroßen Darstellung der verkleinerten Bilder, die regelmäßig eine Länge von 200 Pixeln nicht überschreitet; vgl. *Schrader/Rautenstrauch*, UFITA 2007, 761.

459 Vgl. *Nolte*, ZUM 2003, 540 (542).

460 In Deutschland erzielt *Google* einen Marktanteil von ca. 81 % bei Suchanfragen (Stand: 26.5.2013), vgl. die regelmäßig aktualisierte Statistik unter <http://www.webhits.de/deutsch/index.shtml?webstats.html>; in den USA erzielt *Google* einen Marktanteil von mehr als 66 % bei den Suchanfragen (Stand: 15.5.2013), vgl. http://www.comscore.com/Insights/Press_Releases/2013/5/comScore_Releases_April_2013_US_Search_Engine_Rankings [jeweils zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

461 Die Funktion „Image Search“ ist seit Juli 2001 unter <http://images.google.com> verfügbar und ermöglichte anfänglich den Zugriff auf 250 Millionen Bilder, vgl. <http://www.google.com/googlefriends/jul2001.html>. Nach Angaben von *Google*

waren auch bereits Gegenstand mehrerer Gerichtsurteile in Deutschland und in den USA.⁴⁶²

Beim Suchmaschinenangebot von *Google* handelt es sich um eine sogenannte indexbasierte Suchmaschine, das heißt, sie liest automatisch alle erreichbaren und nicht für den Zugriff gesperrten Dokumente aus dem Internet ein und erstellt daraus eine Art elektronischen Katalog. Dieser sogenannte Index ist in weltweit verteilten Rechenzentren gespeichert. Bei einer Suchanfrage wird anstelle des gesamten Internets nur dieser zentrale Index durchsucht, aus diesem eine Trefferliste erzeugt und dem Nutzer angezeigt.⁴⁶³ Die Trefferliste besteht aus einer Vielzahl elektronischer Verknüpfungen (*Links*), die zu den als relevant eingestuften Websites Dritter führen.

Für das Angebot speziell zum Auffinden von Bildern im World Wide Web, die *Google* Bildersuche, analysiert *Google* mit Hilfe von sogenannten *Crawlern* fortlaufend die Dateinamen von Dateien in Grafikformaten, deren verbalen Kontext und ihre Beschreibung im Quelltext, die sogenannten Metadaten, und andere Faktoren auf Webseiten, die den Inhalt der dort eingestellten Bilder bestimmen. Nicht erfasst werden hingegen Bilddateien, die vom Webseitenbetreiber durch Aufnahme eines entsprechenden Befehls in der „robots.txt“-Datei im Stammverzeichnis der Webseite für die Crawler von *Google* „gesperrt“ wurden. Dem Betreiber stehen dabei detaillierte Möglichkeiten zur Verfügung, den Umfang des Zugriffs der Crawler auf die Webseite durch die nähere Ausgestaltung der „robots.txt“-Datei zu bestimmen.⁴⁶⁴ So ist es etwa möglich, die Indexierung der gesamten Internetseite durch *Googles* Crawler auszuschließen⁴⁶⁵ oder

(siehe <http://googleblog.blogspot.de/2010/07/ooh-ahh-google-images-presents-nicer.html> [jeweils zuletzt abgerufen am 26.5.2013]) waren im Juli 2010 mehr als 10 Milliarden Bilder in der *Google* Bildersuche verfügbar, was diese nach *Googles* Werbeaussage zur „umfassendsten Bildsuche im Web“ macht.

462 Auch von anderen Suchmaschinenbetreibern, etwa *Bing* und *Yahoo!*, wird eine Bildersuche angeboten. Diese gleicht jedoch in Aufbau und Funktion weitestgehend der *Google* Bildersuche. Aufgrund ihres überragenden Marktanteils (vgl. Fn. 475) soll diese im Folgenden als repräsentatives Beispiel dienen.

463 Vgl. *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet, Rn. 9.

464 Siehe dazu im Einzelnen etwa die Anweisungen von *Google* zum Blockieren und Entfernen von Website-Inhalten unter <http://support.google.com/webmasters/bin/answer.py?hl=de&answer=156449> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

465 Durch die Aufnahme des Befehls „*User-agent: Googlebot – Disallow: /*“ wird (sämtlichen) *Crawlern* der Suchmaschine *Google* die Indexierung aller auf der Internetseite enthaltenen Informationen untersagt. Entsprechend können auch

auch nur die Erfassung von auf der Webseite enthaltenen Bilddateien für die Bildersuche.⁴⁶⁶ Ebenfalls möglich ist es, nur einzelne Bilddateien, -formate oder -verzeichnisse der Webseite für die Crawler zu sperren und so von der Indexierung auszuschließen⁴⁶⁷ und/oder etwa die Erfassung einzelner Bilddateien oder Dateiformate ausdrücklich zu gestatten.⁴⁶⁸ Jedenfalls dem technisch etwas versierten Website-Betreiber ist somit durch die entsprechende Gestaltung der „robots.txt“-Datei eine weitgehende und individuelle Festlegung der Indexierung seiner Internetseite durch Suchmaschinen sowohl in Bezug auf Art und Umfang der Erfassung durch einzelne Suchmaschinen als auch hinsichtlich der unterschiedlichen Suchmaschinen und -dienste möglich.

Die aufgefundenen – nicht für die Suchmaschinen-Crawler gesperrten – Bilder werden von *Google* indexiert, verkleinert, komprimiert und gespeichert. Die so erstellten verkleinerten digitalen Abbildungen der Original-

(nur) die Robots anderer – in der „robots.txt“-Datei namentlich benannter – Suchanbieter ausgeschlossen werden. In der unter <http://www.robotstxt.org/db.html> abrufbaren sog. *Web Robots Database* [zuletzt abgerufen am 26.5.2013] sind die am häufigsten verwendeten Suchrobots aufgeführt. Schließlich ist auch der Ausschluss sämtlicher Suchmaschinen-Crawler durch die Aufnahme des Befehls „*User-agent: * – Disallow: /*“ möglich. Die Internetseite wird somit in Bezug auf sämtliche enthaltenen Informationen für alle Suchmaschinen gesperrt.

466 Durch den Befehl „*User-agent: Googlebot-Image – Disallow: /*“ würde *Googles* Crawlern die Indexierung aller auf der Internetseite enthaltenen *Bilddateien* untersagt. Auch hier ist durch deren namentliche Benennung oder die Verwendung von Platzhaltern eine Ausweitung des Verbotsumfangs auf Crawler weiterer oder sämtlicher Suchmaschinenanbieter möglich. Sonstige Inhalte der Internetseite würden hingegen weiterhin durch die Suchmaschinen-Robots erfasst.

467 Es ist bspw. eine Differenzierung nach bestimmten Verzeichnissen oder Dateitypen denkbar, z.B. durch Verwendung der Befehle „*User-agent: Googlebot-Image – Disallow: /Privat*“ (keine Indexierung der Bilder, die sich in dem (Unter-)Verzeichnis „Privat“ befinden) oder „*User-agent: Googlebot-Image – Disallow: /*.gif*“ (keine Indexierung von Dateien mit der Dateiendung „.gif“). Auch der Ausschluss konkreter, einzelner Bilddateien ist möglich. So würde z.B. durch den Befehl „*User-agent: Googlebot-Image – Disallow: /Privat/Bewerbungsfoto.jpg*“ die Aufnahme des auf der Website angezeigten Bildes „Bewerbungsfoto.jpg“ in den Index der Bildersuche verhindert.

468 Ebenso wie hinsichtlich der Untersagung ist auch bei der ausdrücklichen Zulassung der Indexierung eine Differenzierung nach bestimmten Verzeichnissen oder Dateitypen möglich, etwa durch Verwendung der Befehle „*User-agent: Googlebot-Image – Allow: /Bilder*“ (nur Indexierung der Bilder, die sich in dem Verzeichnis „Bilder“ befinden) oder „*User-agent: Googlebot-Image – Allow: /*.jpg*“ (nur Indexierung von Dateien mit der Dateiendung „.jpg“).

werke, die sogenannten *Thumbnails*, werden den Nutzern der Suchmaschine auf ihre Suchanfrage hin in einer Ergebnisliste angezeigt. Diese Vorschaubilder haben aufgrund der starken Komprimierung den Vorteil einer gegenüber den Originalbildern vielfach höheren Anzeigegeschwindigkeit. Die Suchmaschinenbetreiber speichern die verkleinerten Grafiken regelmäßig auf eigenen Servern, um sie so noch schneller abrufbar zu machen und nicht auf die Reaktionszeit anderer Server angewiesen zu sein. Durch diese Komprimierung und Zwischenspeicherung auf eigenen Servern kann eine Suchanfrage schnell und effektiv abgewickelt werden und so gleichzeitig das eigene Angebot im umkämpften Markt für Online-Werbeanzeigen attraktiver gestaltet werden.

4. Kapitel Länderbericht Deutschland: Urheberrechtliche Probleme der Google Buchsuche und der Bildersuche im Internet nach deutschem Urheberrecht

Die *Google* Buchsuche und das Erstellen, Speichern und Anzeigen von *Thumbnails* durch Internetsuchmaschinen werfen oftmals identische oder jedenfalls ähnliche urheberrechtliche Probleme auf. Vielfach sind dieselben Rechte des Urhebers betroffen und auch bei der Erfassung der Nutzungshandlungen im Rahmen des Schranken kataloges des Urheberrechtsgesetzes ergeben sich vergleichbare Schwierigkeiten. Daher sollen beide Geschäftsmodelle im Folgenden hinsichtlich der (möglicherweise) betroffenen Verwertungsrechte der Urheber (sogleich A.) und möglicher Privilegierungen durch gesetzliche Schrankenregelungen (dazu B.) in gemeinsamen Abschnitten dargestellt werden. Dort, wo eines dieser Geschäftsmodelle spezielle Probleme aufwirft, wird jedoch zu differenzieren sein. Neben den Verwertungsrechten der Urheber können durch die Werknutzung beider Geschäftsmodelle auch Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt sein (sodann C.). Werden durch die dargestellten Geschäftsmodelle urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrechte verletzt, so ist schließlich aufgrund der internationalen Dimension der internetbasierten Nutzungsformen zu prüfen, ob Urheber die Möglichkeit haben, sich gegen diese Verletzung in Deutschland zu wehren, und ob in diesem Fall deutsches Urheberrecht anwendbar ist. Diese Fragen sollen im Rahmen eines Exkurses geklärt werden (unten D.).

A. (Möglicherweise) Betroffene Verwertungsrechte des Urhebers

Durch die Digitalisierung von Büchern und deren Anzeige im Rahmen der *Google* Buchsuche und durch das Erstellen, Speichern und Anzeigen von *Thumbnails* durch Internetsuchmaschinen können ausschließliche Rechte der Urheber betroffen sein, namentlich das Vervielfältigungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Bearbeitungsrecht.